



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 29. Juli 2021

Aktuelle Rechtslage – 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 28. Juli 2021 von der Landesregierung beschlossene Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) informieren, die **am 1. August 2021** in Kraft treten wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst **auf meine Schreiben vom 17. Juni 2021**. Auf nachfolgende Änderungen durch die 2. Umgangsverordnung möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

1. Abstandsgebot

Die Ausnahme vom Abstandsgebot für die Kindertagesbetreuung wurde in § 2 Abs. 2 Umgangsverordnung klarstellend präzisiert. Bereits nach den Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ war das Abstandsgebot zwischen den Fachkräften und zu Dritten nach Möglichkeit zu beachten. Nunmehr stellt auch der Wortlaut der genannten Vorschrift klar, dass die **Ausnahme vom Abstandsgebot für die betreuten Kinder** gilt.

2. Testpflicht

§ 5 Abs. 2 Umgangsverordnung wurde insoweit geändert, dass die nach der Umgangsverordnung vorgesehenen Testpflichten (z.B. Beherbergung) nicht für Kinder bis zum 12. Lebensjahr gelten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt weiterhin die Testpflicht der Kinder in Schulen und in der Kindertagesbetreuung nach § 22 Abs. 1 bis 3 Umgangsverordnung dar, sodass sich für die Kindertagesbetreuung **keine Änderungen** ergeben.

3. Maskenpflicht

Aufgrund der **Schutzwochen** infolge zu erwartenden ansteigenden Infektionsgeschehens zum Ende der Sommerferien wurde eine **zeitlich begrenzte Maskenpflicht in den Innenbereichen der Horteinrichtungen** in die Umgangsverordnung aufgenommen (§ 22 Abs. 5 Umgangsverordnung). Die Vorschrift orientiert sich an der bekannten letzten Fassung des § 18 Abs. 1 Eindämmungsverordnung. Bis zum **20. August 2021** besteht die Maskenpflicht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr in den Innenbereichen der Horte außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote (z.B. Flure, Treppenhäuser). Besucher müssen auch im Außenbereich während der Schutzwochen eine Maske tragen.

4. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal